

RS UVS Kärnten 1996/03/12 KUVS-108-109/3/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.03.1996

Rechtssatz

Die Versuche, einen Verkehrsunfall mit Sachschaden zu melden, sind so lange wirksam fortzusetzen, bis die nächste Gendarmerie- oder Polizeidienststelle die Meldung empfangen hat. Der Hinweis des Beschuldigten, daß die Batterie seines Mobiltelefons leer wurde und dadurch die Unmöglichkeit zu telefonieren herbeigeführt wurde, vermag ihn deshalb nicht zu entschuldigen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at